OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
**LVwG-080011/3/BL**

Datum:
**Linz, 7. April 2026**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 13.01.2026 durch Organe welche dem Bürgermeister der Stadt Linz zurechenbar sind den

# B E S C H L U S S

**I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

Mit Schreiben, das persönlich im B__ am 25.02.2026 abgegeben wurde und am 09.03.2026 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt ist, erhob der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Maßnahmenbeschwerde gegen eine von Organen der Polizei und des Bürgermeisters der Stadt Linz am 13.01.2026 durchgeführte Hundeabnahme.

Der Bf führte dazu im Wesentlichen aus, dass die Behörde rechtswidrig und willkürlich gehandelt habe und sich illegal Zutritt zu seiner Wohnung verschafft habe.

Dieses als Beschwerde titulierte Schreiben wurde vom Bf beim Magistrat der Stadt Linz, im B__ am 25.02.2026 abgegeben. Der Bürgermeister der Stadt Linz hat diese Beschwerde samt dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 09.03.2026 vorgelegt.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Beschwerdeschriftsatz und den von der Behörde übermittelten Akt. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen (§ 24 Abs. 2 VwGVG).

II.2. **Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest**:

Am 13.01.2026 erfolgte an der Wohnadresse des Bf eine zwangsweise Abnahme des Hundes „C__" (Rottweiler, männlich, geboren am tt.mm.jjjj, Chip-Nr.: aaa).

Am 25.02.2026 übergab der Bf persönlich eine Maßnahmenbeschwerde an eine Mitarbeiterin des Magistrates der Stadt Linz.

Mit Schreiben vom 09.03.2026 (eingelangt am 09.03.2026) übermittelte der Bürgermeister der Stadt Linz diese Beschwerde samt dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus der vorgelegten Beschwerde und aus dem übermittelten Verwaltungsakt des Bürgermeisters der Stadt Linz.

III. **Rechtliche Beurteilung**:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 147/2024, lauten:

Beschwerderecht und Beschwerdefrist

[…]

§ 7. (4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt […]

3. in den Fällen des Art. 132 Abs. 2 B-VG mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, wenn er aber durch diese behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung, […]

Schriftsätze

§ 12. Bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht sind die Schriftsätze bei der belangten Behörde einzubringen. Dies gilt nicht in Rechtssachen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG.

Schriftsätze

§ 20. Die Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG und die sonstigen Schriftsätze im Verfahren über diese sind unmittelbar beim Verwaltungsgericht einzubringen. In allen sonstigen Verfahren sind die Schriftsätze ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht unmittelbar bei diesem einzubringen.

III.2. Gemäß Art 130 Abs. 1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit.

Nach Art 132 Abs. 2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Gemäß § 7 Abs. 4 Z 3 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung der Maßnahmenbeschwerde sechs Wochen. Gemäß § 12 iVm § 20 VwGVG ist eine Maßnahmenbeschwerde direkt beim zuständigen Verwaltungsgericht einzubringen.

Die zwangsweise Hundeabnahme erfolgte am 13.01.2026. Die sechswöchige Beschwerdefrist endete sohin mit Ablauf des 24.02.2026 (letzter Tag der Frist). Der

Bf hätte somit die Beschwerde spätestens am 24.02.2026 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einbringen müssen. Die gegenständliche Beschwerde wurde aber vom Bf persönlich am 25.02.2026 beim Magistrat der Stadt Linz abgegeben. Diese langte erst am 09.03.2026 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein.

Die mit 28.01.2026 datierte und am 25.02.2026 beim Magistrat der Stadt Linz eingebrachte Beschwerde, die erst am 09.03.2026 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einlangte, erweist sich somit jedenfalls als verspätet und war demnach zurückzuweisen.

## IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da betreffend der zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt somit keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor, die über den gegenständlichen Einzelfall hinausgeht.

## **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang